

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Neubildung der Gemeinde

vom 11.06.1971

Die Gemeinden Bruch, Cottenweiler, Oberweissach und Unterweissach schließen aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11.11.1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 mit Änderungen (Ges.Bl. S. 129) folgende

Vereinbarung

§ 1

Bildung der neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinden Bruch, Cottenweiler, Oberweissach und Unterweissach, Landkreis Backnang, vereinigen sich zu einer Gemeinde.
- (2) Die neue Gemeinde führt den Namen "Weissach im Tal".
- (3) Die bisherigen Ortsnamen werden als Ortsteilbezeichnungen beibehalten. Die Bezeichnung der Ortsteile ist künftig z.B. folgende: Weissach im Tal - Ortsteil Unterweissach, Weissach im Tal - Ortsteil Oberweissach usw.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neu gebildete Gemeinde Weissach im Tal ist Rechtsnachfolgerin in allen privaten und öffentlichen Rechtsverhältnissen der vier Gemeinden.

§ 3

Wahrung und Eigenart der Gemeinden

- (1) Das örtliche Brauchtum in den bisherigen Gemeinden soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde wird die kulturellen und sportlichen Vereinigungen in den Ortsteilen in gleicher Weise fördern und unterstützen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

- (1) Die Einwohner und Bürger der Gemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten in der neu gebildeten Gemeinde.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den Gemeinden gilt, soweit sie für Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, als Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde.

§ 5**Übernahme der Beschäftigten
der Gemeinden und
Besitzstandswahrung**

(1) Die am Tag der Vereinigung beschäftigten Gemeinbediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen.

(2) Die bei den Gemeinden geleisteten Dienstzeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der neuen Gemeinde verbracht worden wären.

(3) Die Bürgermeister der Gemeinden treten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den einstweiligen Ruhestand.

§ 6**Vertretung der Bürger**

(1) Die neu gebildete Gemeinde wird die unechte Teillortswahl einführen und beibehalten sowie aufgrund von § 25 Abs. 3 GemO in der Hauptsatzung bestimmen, daß für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Nach den jetzt maßgebenden Einwohnerzahlen auf 31.12.1969 ergeben sich 16 Gemeinderäte.

(2) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde wird die Sitzverteilung auf die Ortsteile entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Bevölkerungsanteilen festgelegt werden.

Für die Wahlperiode bis 1974 ist folgende Sitzverteilung vorzusehen:

	nach bisherigem Recht	im Falle der im Erhöhung der Sitzzahlen durch Änderung der GemO
Unterweissach	7	8
Cottenweiler	3	3
Oberweissach	3	4
Bruch	3	3
	16 Sitze	18 Sitze

§ 7**Wahl der Gemeinderäte und
des Bürgermeisters**

(1) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde werden innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt.

Die Amtszeit der Gemeinderäte endet unbeschadet des § 30 Abs. 2 Satz 3 GemO, mit Ablauf des Monats, in dem die nächste regelmäßige Wahl im Jahre 1974 stattfindet.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters wird vor oder gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte durchgeführt. Den genauen Wahltag bestimmt der gemeinsame Gemeinderat. § 31 Kommunalwahlgesetz findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 8**Ortsrecht**

(1) Das in den vier Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Hauptsatzungen der vier Gemeinden treten sofort außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist unverzüglich zu erlassen.

§ 9**Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum Zusammentreten des Gemeinderates der neuen Gemeinde nehmen die bisherigen Gemeinderäte der vier Gemeinden zusammen die Aufgaben des Gemeinderats der neuen Gemeinde wahr.

(2) Dieser Gemeinderat bestellt nach § 48 Abs. 2 GemO unverzüglich einen Amtsverweser für die neu gebildete Gemeinde. § 48 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

Um den Fortgang der Verwaltung zu sichern soll Bürgermeister Halter zum Amtsverweser bestellt werden. Bis zum Amtsantritt dieses Amtsverwesers nimmt der bisherige Bürgermeister von Unterweissach die Geschäfte der neuen Gemeinde wahr.

§ 10

Besondere Festlegungen

(1) Gemeindeverwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde ist zunächst in Unterweissach. Solange noch keine neue zentrale Verwaltungsstelle geschaffen ist, werden in den Rathäusern der Ortsteile Cottenweiler, Oberweissach und Bruch Sprechstunden in ausreichender Weise abgehalten werden.

(2) Feuerwehren

Die örtlichen Feuerwehren bleiben in der bisherigen Weise erhalten, solange dafür ein örtliches Bedürfnis besteht.

(3) Bestattungswesen

Die bisherigen Bestattungsbezirke und die bestehenden Friedhöfe in den vier Gemeinden bleiben erhalten. Es wird eine einheitliche Friedhofordnung und Bestattungsgebührenordnung erlassen.

(4) Öffentliche Einrichtungen

Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Bodenwaagen, Viehwaagen, Backhäuser und dgl.) in den Ortsteilen bleiben erhalten, solange dafür ein örtliches Bedürfnis besteht.

(5) Bauliche Entwicklung

Die neue Gemeinde wird die bauliche Entwicklung in den Ortsteilen in gleicher Weise fördern und Baugebiete erschließen.

AZ: 020.01

Ein Flächennutzungsplan wird möglichst bald aufgestellt.

(6) Verwendung der Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG 1970

Nach § 34 a FAG 1970 erhalten die Gemeinden bei freiwilligen Zusammenschlüssen Mehrzuweisungen. Von diesen Mehrzuweisungen werden 470.000 DM für Investitionen im Ortsteil Cottenweiler, 250.000 DM im Ortsteil Bruch und 480.000 DM im Ortsteil Oberweissach verwendet.

§ 11

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Rechtsnachfolge erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.07.1971 in Kraft, sofern das Regierungspräsidium Nordwürttemberg nicht einen anderen Termin festlegt.